

KfW-StartGeld**Neues Kreditprogramm für kleinere Gründungsvorhaben**

Die KfW Mittelstandsbank fasst ihre beiden Kreditprogramme „**StartGeld**“ und „**Mikro-Darlehen**“ zum 01. Januar 2008 in einem neuen Produkt, dem „**KfW - StartGeld**“ zusammen. Das Kreditprogramm richtet sich an Gründer, kleine Unternehmen und Freiberufler, deren gesamter Fremdfinanzierungsbedarf maximal 50.000 Euro beträgt.

Wesentliche Produktmerkmale des „KfW – StartGeldes“ im Überblick:

- Kredithöchstbetrag 50.000 Euro bei einer Laufzeit von fünf bzw. zehn Jahren und ein bis zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.
- Antragstellung innerhalb der ersten drei Jahre nach Existenzgründung; ebenso im Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet ist.
- Kostenfreie außerplanmäßige Tilgung ist möglich.
- Möglichkeit bei mehreren Gründern für das gleiche Vorhaben den Höchstbetrag je Gründer in Anspruch zu nehmen.

Auch für das neue „**KfW – StartGeld**“ gilt das bewährte Hausbankprinzip, d. h. die Mittel werden nicht direkt bei der KfW-Mittelstandsbank beantragt, sondern bei der Hausbank, die den Kredit durchleitet. Die KfW-Mittelstandsbank bietet den durchleitenden Kreditinstituten auch weiterhin eine 80%ige Haftungsfreistellung an. Gleichzeitig werden ab 1. Januar die Abwicklungsverfahren zwischen der KfW und Hausbank weiter vereinfacht.

Existenzgründer im Taxi- und Mietwagenverkehr**Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr:**

Die Existenzgründung als Taxi- oder Mietwagenunternehmer setzt die Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde voraus. Für die Erteilung einer solchen Genehmigung ist in Berlin das

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ,

Puttkamer Straße 16 – 18, 10958 Berlin zuständig. Die Mitarbeiter sind unter den Telefonnummern: 90269 – App. 2476/ 2474/ 2472 bzw. 2473 zu erreichen.

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäftsstelle bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Taxi- bzw. Mietwagenunternehmens nachweist.

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Diese wird als gewährleistet angesehen, wenn die finanziellen Mittel, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes notwendig sind, zur Verfügung stehen. Dazu muss u. a. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens mindestens 2.250 Euro für das erste Fahrzeug und mindestens 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Zuverlässigkeit: Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind dem LABO u. a. folgende Dokumente vorzulegen: **polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse sowie der Berufsgenossenschaft.**

Fachliche Eignung: Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- eine Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz des Prüflings zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK);
- oder eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Taxen- und Mietwagenunternehmen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines solchen Unternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den wichtigsten Sachgebieten vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Entscheidung der zuständigen IHK über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig;
- weitere gleichwertige Abschlussprüfungen können anerkannt werden. Die Liste der in Frage kommenden Abschlüsse ist bei der zuständigen IHK einzusehen.

Existenzgründung im Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen mit einem Zulässigen Gesamtgewicht über **3,5 t (einschl. Anhänger)** betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde, unabhängig davon, ob Pkw oder Lkw eingesetzt werden.

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der EU und den nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), d. h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (nach Art. VO(EWG) 881/92) benötigt. Diese kann zugleich für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/ EWR- Staaten (Kabotageverkehre). Besonderheiten gelten für die am 1. Mai 2004 beigetretenen neuen 10 EU-Mitgliedstaaten. Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit diesen Ländern ist die Gemeinschaftslizenz erforderlich. Kabotageverkehre sind dagegen für einen Übergangszeitraum von längstens 5 Jahren nicht zulässig (Ausnahmen: Slowenien, Malta und Zypern).

Für Verkehre mit nicht zur EU/ zum EWR gehörenden Drittstaaten (Bulgarien/ Rumänien) ist neben der Lizenz eine bilaterale Genehmigung, u. U. in Verbindung mit einer Transitgenehmigung (für Drittstaatenstreckenanteile) erforderlich.

Für die Erteilung der Erlaubnis für den Güterkraftverkehr bzw. der Gemeinschaftslizenz ist ebenfalls **das LABO** zuständig. Voraussetzungen sind ebenfalls die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung. Ansprechpartner sind unter den Telefonnummern:
90269- App. 2590 = Buchstaben A – H/ 90269- App. 2591 = I – P und 90269- App. 2589 = Buchstaben Q – Z zu erreichen.

Quellen: KfW-Mittelstandsbank online - service; IHK-Dokumentationen Nr. 4791 und 4792